

SATZUNG

Des Kreisverbands für Gartenbau und Landespflege Kulmbach vom 12. April 2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verband führt den Namen „Kreisverband für Gartenbau und Landespflege Kulmbach“ (nachstehend *Kreisverband* genannt).

(2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Kulmbach. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Landkreises Kulmbach.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Kreisverband ist selbständig tätig, aber organisatorisch dem Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege und dem entsprechenden Bezirksverband Oberfranken zugeordnet.

§ 2 Verbandszweck

(1) Zweck des Verbands ist:

1. Die Förderung des Obst- und Gartenbaues, der Landespflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer intakten Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit.
2. Die Förderung der Ortsverschönerung und der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.
3. Dem Kreisverband ist es ein Anliegen, besonders die Kinder und Jugendlichen einschließlich der Familien an diesen Vereinszweck heranzuführen.

(2) Die Verbandszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

1. Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit auf den genannten Gebieten.
2. Fachveranstaltungen, Lehrgänge, Lehrfahrten, Vorträge und Kurse, Wettbewerbe, Pflanz- und Pflegemaßnahmen in Dorf und Landschaft,

Patenschaften, Anlage von Beispielsgärten, Naturerziehung, Schulgartenarbeit und weitere Maßnahmen.

(3) Der Kreisverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(5) Die Förderung des Erwerbsobstbaues und Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Kreisverbandes.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Kreisverbandes sind alle Vereine, die als ordentliche Mitglieder dem Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege („Landesverband“) beigetreten sind und die ihren Vereinssitz im Landkreis Kulmbach haben.

(2) Die Mitgliedschaft im Kreisverband endet in den Fällen und zu dem Zeitpunkt, zu dem die Mitgliedschaft im Landesverband durch Auflösung des Vereins, durch Austritt oder Ausschluss endet.

(3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Verbandsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Kreis-, Bezirks und Landesverband gegenüber voll zu erfüllen.

(4) Als Fördermitglieder können ferner natürliche Personen, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und andere Vereinigungen sowie Privatunternehmen aufgenommen werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Der Jahresbeitrag wird gesondert vom Kreisverband festgesetzt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder (=Vereine) sind berechtigt,

1. an der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes teilzunehmen.

Die Vertretung erfolgt durch die 1. Vereinsvorsitzenden, ersatzweise durch ein vom 1. Vereinsvorsitzenden beauftragtes anderes Vereinsmitglied.

2. Anträge an die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes zu stellen,
3. über den Kreisverband bei den Mitgliederversammlungen des Bezirks- und Landesverbandes vertreten zu werden,
4. an den Veranstaltungen des Kreisverbandes teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Bestrebungen und Ziele des Kreisverbandes nach besten Kräften zu unterstützen,
2. die Satzung des Kreisverbandes zu befolgen,
3. sich nach den Beschlüssen seiner Organe zu richten,
4. die festgesetzten Jahresbeiträge bis zum 31. März an den Landesverband zu bezahlen.

§ 5 Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. die Verbandsleitung

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt.

(2) Der Vorstand kann eine *außerordentliche* Mitgliederversammlung jederzeit einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies beantragen. Ein solcher Antrag ist schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe einer solchen Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

(2) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Die Ladung zu einer Mitgliederversammlung hat durch schriftliche Einladung (auch elektronisch) mit einem Vorlauf von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Kreisverbandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter geleitet. Sind beide Stellvertreter verhindert, bestimmt die Verbandsleitung den Leiter der Versammlung. Ist der Versammlungsleiter vom Gegenstand der Beratung betroffen, so übernimmt für den betreffenden Punkt der Tagesordnung ein Stellvertreter, ersatzweise ein von der Verbandsleitung zu bestimmender Leiter, die Versammlung.

(4) Über die Mitgliederversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung in Abschrift (auch elektronisch) zu übersenden.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

1. die Wahl der Mitglieder der Verbandsleitung,
2. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Haushaltsabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres,
3. die Entlastung der Verbandsleitung,
4. die Bestellung von 2 Rechnungsprüfern aus dem Kreise der Mitglieder,
5. die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
6. die Beschlussfassung über gestellte Anträge.

Es besteht keine Verpflichtung, auf der Mitgliederversammlung Anträge zu behandeln, die nicht mindestens sieben Tage zuvor schriftlich bei der Geschäftsstelle des Kreisverbands eingegangen sind.

7. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder Auflösung des Kreisverbandes.

§ 8 Beschlussfassung bei der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig. Die Art der Abstimmung wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beschlüsse werden, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in dieser Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Die Stimmabgabe der Mitglieder erfolgt einheitlich durch den jeweiligen 1. Vereinsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch ein beauftragtes Mitglied seines Vereins.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Kreisverbandsvorsitzenden und zwei Stellvertretern.

(2) Der 1. Kreisverbandsvorsitzende und die Stellvertreter vertreten, jeweils alleine, den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben jeweils die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter ihr Vertretungsrecht erst wahrnehmen, wenn der 1. Kreisverbandsvorsitzende verhindert ist.

(3) Einzelne Ausgabeverfügungen, von mehr als 500,-- € bedürfen der Zustimmung der Verbandsleitung.

§ 10 Verbandsleitung

(1) Die Verbandsleitung besteht aus dem Vorstand, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter und dem Kassier und seinem Stellvertreter.

(2) Mitglied der Verbandsleitung mit Sitz und Stimme ist auch der von den Vorsitzenden der Jugendgruppen gewählte Kreisverbands-Jugendbeauftragte.

(3) Die Mitglieder der Verbandsleitung werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Verbandsleitung aus, so wählt die nächste Jahreshauptversammlung für den Rest der Wahlperiode ein neues Mitglied in die Verbandsleitung.

(4) Der Verbandsleitung obliegt

1. die Verwaltung des Kreisverbandes
2. die Aufstellung des Tätigkeitsberichtes und des Arbeitsplanes,
3. die Erarbeitung des Finanzberichtes,
4. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Vorbehandlung eingegangener Anträge,
5. die Erarbeitung von Förderungsrichtlinien,
6. die Beantragung von Ehrungen für Verdienste um die Ziele des Kreisverbandes
7. die Berufung eines Beirates.

Die Mitglieder des Beirates haben eine beratende Funktion inne und sollen ihrer Persönlichkeit und Sachkunde nach Wahrung und Förderung der Ziele des Kreisverbandes gewährleisten. Die Mitglieder des Beirates können zu den Sitzungen der Verbandsleitung eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.

(5) Sitzungen der Verbandsleitung finden bei Bedarf statt, jedoch mindestens zweimal jährlich oder wenn mindestens drei Mitglieder der Verbandsleitung die Durchführung einer Sitzung unter Mitteilung des Grundes schriftlich beantragen. Die Sitzungen der Verbandsleitung werden vom 1. Verbandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom einem Stellvertreter geleitet.

(6) Die Verbandsleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die Sitzungen der Verbandsleitung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

(7) Die Mitglieder der Verbandsleitung üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen. In besonders begründeten Fällen kann die Verbandsleitung eine Aufwandsentschädigung gewähren.

§ 11 Betriebsmittel

Die Mittel des Kreisverbandes werden beschafft aus

1. den Anteilen der von den Mitgliedern an den Landesverband entrichteten Jahresbeiträge (Kreisverbandsanteile),
2. den Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln,
3. Spenden und sonstigen Zuwendungen sowie
4. Einnahmen aus Vermögen und Veranstaltungen des Kreisverbandes.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Kreisverbandes

(1) Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Kreisverbandes, die nicht von der Verbandsleitung ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

(2) Beschlüsse über die Abänderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3, die Auflösung des Kreisverbandes bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in einer entsprechenden Versammlung abgegebenen Stimmen.

(3) Bei Auflösung des Kreisverbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landkreis Kulmbach, der es als Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Landespflege zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Damit treten alle früheren Satzungen des Kreisverbandes außer Kraft. Sie ist allen Mitgliedern auszuhändigen. Eine Aushändigung in elektronischer Form ist ausreichend.

Die Beschlussfassung fand statt am:

Mainleus, 12.04.2024
Ort, Datum

Günter Reif
1. Vorsitzender Günter Reif